

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 31. März 2026
Nr. 185

24	EA 104	257
----	--------	-----

Einfache Anfrage von Jacob Auer vom 4. Februar 2026 „Bildung einer kantonalen Tierschutzkommission“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich die Bildung einer Kantonalen Tierschutzkommission?

Nein.

Frage 2: Welche Gründe würden für eine ablehnende Haltung sprechen?

Die geforderte kantonale Tierschutzkommission soll einerseits die in verwaltungsrechtlichen Tierschutzfällen ergriffenen Rechtsmittel bearbeiten und andererseits die Verhältnismässigkeit der amtlichen Anordnungen überprüfen und diesbezügliche Gutachten erstellen. Diese Anliegen werden bereits durch den ordentlichen gesetzlichen Instanzenzug und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen abgedeckt (§ 35 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; RB 170.1]). Nicht nur das zuständige Departement als Rekursinstanz, sondern auch das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz von Amtes wegen gehalten, die vom Veterinäramt angeordneten Sanktionen und Massnahmen auf ihre (verfassungsmässige) Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen. Ihnen obliegt, wie auch dem Veterinäramt selbst, zudem die gesetzliche Pflicht, den massgeblichen Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln, wozu sie auch unabhängige externe Gutachten in Auftrag geben können (§ 12 Abs. 1 VRG). Die gleiche Möglichkeit haben auch alle beteiligten Tierhalterinnen und Tierhalter. Sind sie mit der fachlichen Einschätzung des Veterinäramtes nicht einverstanden, steht es ihnen frei, selbst entsprechende Fachgutachten beizubringen oder eine solche Begutachtung zu beantragen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso in Tierschutzverwaltungsverfahren von diesem bewährten, auch

in fast allen anderen verwaltungsrechtlichen Bereichen geltenden ordentlichen Instanzenzug abgewichen werden soll. Eine kantonale Tierschutzkommission, der nach den Ausführungen in der Einfachen Anfrage eine „Zwitterrolle“ als zusätzliche Rechtsmittelbehörde einerseits und beratendes Expertengremium andererseits zukäme, wäre nicht nur systemwidrig und rechtsstaatlich bedenklich, sondern auch mit keinem Mehrwert verbunden. Die Involvierung einer weiteren Behörde dürfte im Gegenteil zu einer nicht unerheblichen Verzögerung und Verkomplizierung der einzelnen Tierschutzverfahren führen, was aus prozessökonomischen Gründen abzulehnen ist. Dies alles wäre nicht nur zum Nachteil der beteiligten Tierhalterinnen und Tierhalter, sondern insbesondere auch zum Nachteil der betroffenen Tiere. Zudem besteht für besonders schwierige und komplexe Fälle bereits jetzt gemäss § 8 des Gesetzes über das Veterinärwesen (VetG; RB 819.1) die Möglichkeit, eine Begleitgruppe einzusetzen. Solche Begleitgruppen setzen sich aus geeigneten privaten und öffentlichen Interessenvertreterinnen und -vertretern zusammen und bezwecken, eine dem Einzelfall angemessene Begleitung der Beteiligten sowie eine möglichst rasche und nachhaltige Wiederherstellung des gesetzeskonformen Zustandes sicherzustellen. Dieses Instrument hat sich im Vollzug bewährt.

Soll die geforderte kantonale Tierschutzkommission, wie im Kanton Zürich, mit Fachleuten für Fragen des Tierschutzes sowie Expertinnen und Experten für Wildtier-, Nutztier- und Heimtierhaltung besetzt werden, dürfte es sich dabei primär um Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Interessenverbände handeln, die vom Tierschutzvollzug selbst betroffen sind. Dabei handelt es sich um Verbände und Vereine, die entweder direkt (z.B. als Bewilligungsnehmer) oder indirekt (über deren Mitglieder und Führungspersonen) dem vom Veterinäramt verantworteten Tierschutzvollzug unterstehen. Zwischen vielen dieser Verbände und dem Veterinäramt bestehen Leistungsvereinbarungen. Dies wäre mit Blick auf die angestrebte Unabhängigkeit einer solchen Kommission sowie ihren Aufgaben und den bestehenden Interessenkonflikten kritisch zu sehen und rechtsstaatlich nicht haltbar.

Anzumerken ist, dass die Kontrollen des Veterinäramtes gut strukturiert und in der Form eines zweckdienlichen und respektvollen Austausches zwischen den Kontrollpersonen sowie den Tierhalterinnen und Tierhaltern verlaufen. Nur in wenigen Einzelfällen kommt es anlässlich von veterinärdienstlichen Kontrollen zu Konfliktsituationen. Sie entstehen vor allem dann, wenn die Weltanschauung und persönliche Ideologie der kontrollierten Personen oder deren Auffassung von Tierschutz nicht mit den gesetzlichen Vorgaben oder ihren gesetzlichen Pflichten als Tierhalterinnen und Tierhalter oder Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in Einklang zu bringen sind. Diese Personen sind in ihrer Missbilligung des Veterinäramtes und seiner gesetzlichen Kontrollpflicht zwar sehr lautstark, aber nicht repräsentativ.

Der Regierungsrat hat sodann bereits im Rahmen der Aufarbeitung des Falls Hefenhofen die Schaffung einer kantonalen Tierschutzkommission, wie sie auch als

3/3

Empfehlung im Schlussbericht der Untersuchungskommission zum Tierschutzvollzug vom 23. Oktober 2018¹ enthalten ist (vgl. dort Ziff. 10.1.2, S. 120 f.), eingehend geprüft. Die Bestellung einer solchen Kommission wurde u.a. deshalb abgelehnt, weil die damit verfolgten Ziele mit anderen, effizienteren und effektiveren Mitteln erreicht werden sollten und auch realisiert wurden. Dazu gehörten einerseits die Schaffung neuer kantonaler Gesetzesgrundlagen, namentlich das VetG und die dazugehörige Verordnung über das Veterinärwesen (VetV; RB 819.11); andererseits wurde der kantonale Veterinärdienst umfassend reorganisiert.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



¹ Siehe <https://www.tg.ch/news.html/485/news/35622>.